



GEMEINDE VORDERHORNACH

A-6645 Vorderhornbach

Bezirk Reutte

Telefon 05632/301

E-mail:gemeinde@vorderhornbach.tirol.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/113a/2022

Betreff: Bauverhandlung

Vorderhornbach, 20.06.2022

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 20.05.2022 der Bauwerber Gemeinde Vorderhornbach,
Vertreten durch Vizebürgermeister Bernd Fuchs
Vorderhornbach 60, 6645 Vorderhornbach

um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den **Neubau eines Betriebsgebäudes für den Campingplatz „Badino“ mit Sanitäreanlagen, Aufenthalts-, Neben- und Lagerräumen. Büroräume und öffentlicher WC – Anlage sowie einer Photovoltaik-Solaranlage mit einer Fläche von ca. 82,0 m² auf der Gp 1751/1, EZ 54, KG 86039 Vorderhornbach** angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 24 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2001 – TBO – (LGBL: Nr. 94) und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) die mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 05.07.2022 um 16:00 Uhr an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligte/r zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder eine/n mit der Sachlage vertraute/n und schriftlich bevollmächtigte/n eigenberechtigte/n Vertreter/in zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung – Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel – von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister
Gottfried Glinther

